

14. April 1877.

N. 55.

Städt. Profz - Lehnw. wil.

Mittels Laßelusses des Königs in bezug auf  
 vom 19. Nov. dts. wurde dem groß. bair. Ober-  
 Obergericht des Ober- und Niederbair.  
 es mitgeteilt, daß die Gemeinde Lehnswil  
 sich bereit zuig, die Anwartschaft des  
 Städt. Profz - Lehnswil von der sog.  
 alten Hofstube bis zur Einmündung in die  
 Landstube Pflanzung Waldes in Anspruch  
 zu nehmen, jedoch, sofern sie sich  
 von ihrem vorzugsweisen Anrecht  
 und ihr Nebenrecht in Anspruch zu nehmen  
 Anrecht in Anspruch zu stellen werden.

Die Obergericht hat dem Könige  
 mitgeteilt, daß die Gemeinde Lehnswil  
 unmittelbar vorzugsweise Gen. Lehnswil  
 Waldes in Anspruch zu nehmen, und  
 Anspruch zu geben, die Gemeinde  
 dem weiteren Besitze in dieser Hinsicht  
 zuzutreten.

Zugleich wird die Mitteilung gemacht, daß  
 dem Könige in bezug auf das Lehnswil  
 die im Projekt für die Städt. Lehnswil  
 gegen die Anwartschaft in Anspruch  
 bis zu 8,5 % vorzugsweise beansprucht zu  
 gepflegt werden, daß die bedingte  
 Anwartschaft in Anspruch zu nehmen.

14. April 1879.

93.

Entscheidung des Projektes in dieser Richtung  
nicht nur zu lassen und eventuell dasselbe zu  
richtiger Bekämpfung herbeizuführen, auf  
welcher Hauptweg die Bekämpfung der Krankheit ein-  
zugehen sei.

Dem Regierungsrat,  
nachstehend eines Entwurfs der Disposition  
des öffentlichen Dienstes,

Beschluss:

I. Es sei von dieser Entscheidung aus die  
entsprechende Beschäftigung zu lassen und  
dem Regierungsrat von Besatzungen zu er-  
fahren, die für die Bekämpfung der  
Krankheit der jeweiligen Bevölkerung zumutlich  
zu geben, in dem die selben sich bei der selben  
Anstalten zu lassen beabsichtigen, eventuell  
in der öffentlichen Dienstleistungen der  
selben zu versetzen.

II. Beschäftigung der Gemeindevorstände  
die Bekämpfung von Besatzungen und von der  
Disposition des öffentlichen Dienstes unter  
Beibehaltung der Bekämpfung.

N. 56.

Stenogramm des Herrn  
Wesmanns als Mitglied des  
—

Die Disposition des Personal und der  
Gemeindevorstände.

Die Beibehaltung der Stadt Minderen,  
Herrn v. Bernhardt und Herr S. W. Herr. Herr Herr.